Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 4a (neu)

Stimmübertragung bei Abwesenheit

- ¹ Die Ratsmitglieder können ihr Stimmrecht bei einer Abwesenheit von zwischen 3 und 6 Monaten auf ein anderes Ratsmitglied übertragen.
- ² Die Stimmen des Ratsmitglieds, das über 2 oder mehrere Stimmen verfügt, werden bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen als entsprechende Anzahl einzelner Stimmen gezählt.
- ³ Wo das Gesetz an die Anzahl der Mitglieder oder der Stimmenden anknüpft, gilt das Landratsmitglied, auf das 2 oder mehrere Stimmen übertragen wurden, als 2 oder mehrere Ratsmitglieder resp. Stimmende.
- ⁴ Steht bereits vor Beginn der Abwesenheit fest, dass diese die Dauer gemäss Abs. 1 erreichen wird, kann das Ersatzmitglied ab dem 1. Tag der Abwesenheit eingesetzt werden.
- ⁵ Als zulässig gilt ein Abwesenheitsgrund, wenn er durch einen der folgenden Umstände verursacht ist:
- a. Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub resp. Elternurlaub;
- b. Stillzeit;
- c. längerdauernde Krankheiten;
- d. unfallbedingte Absenzen;
- e. weitere Abwesenheiten mit der genannten Zeitdauer, sofern sie unvermeidbar sind und nicht im Belieben des einzelnen Ratsmitglieds liegen.

§ 16a Abs. 3

- ³ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:
- k. (neu) Sie entscheidet über Anträge auf Übertragung des Stimmrechts wegen Abwesenheit eines Ratsmitglieds.

II.

Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Juli 2023), wird wie folgt geändert:

§ 118 Abs. 3 (neu)

³ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass Einwohnerratsmitglieder ihr Stimmrecht bei einer unvermeidbaren, nicht im Belieben des Ratsmitgliedes liegenden Abwesenheit von zwischen 3 und 6 Monaten auf ein anderes Ratsmitglied übertragen können.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin:

die Landschreiberin: Heer Dietrich